

30
2339 019
VI ZR 108/52
Verkündet am 14. Oktober 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Friedrich H. GmbH, Alt- und Abfallstoffe in
H. - K. F. straße , vertreten
durch den Geschäftsführer Friedrich H. sen., ebenda;
- 2) des kaufmännischen Angestellten Fritz H. in H. -
K. , F. straße 65,

Beklagten, Berufungskläger und Re-
visionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den praktischen Arzt Dr. Kurt H. in H. - R. ,
L. weg ,

Kläger, Berufungsbeklagten und Re-
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. September 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Professor Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Karl E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart, Ne-
bensitz Karlsruhe, vom 7. Mai 1952 wird zurückgewie-
sen.

Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten
der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am 11. März 1950 vormittags die M[REDACTED]-Straße in H[REDACTED] auf seinem Leichtmotorrad (246 ccm), auf dessen Soziussitz sich sein 13-jähriger Sohn befand. Die M[REDACTED]-Straße ist ein schmaler, aber seit einigen Jahren dem öffentlichen Verkehr freigegebener Weg, auf dessen einer Seite, rechts in der Fahrtrichtung des Klägers, sich Äcker befinden. Links von der Fahrtrichtung des Klägers aus gesehen sind Lagerplätze und dergl. Aus der Toreinfahrt eines solchen Platzes fuhr, als der Kläger diese passierte, ein vom Beklagten zu 2) gelenkter, der Beklagten zu 1) gehöriger Lastkraftwagen heraus. Dieser stieß mit dem Motorrad des Klägers zusammen, wobei der Kläger zu Fall kam. Der Kläger und sein Sohn erlitten erhebliche Verletzungen.

Der Kläger nimmt die Beklagten für die Unfallfolgen, für die er sie als verantwortlich ansieht, in Anspruch. Er verlangt als Schadensersatz von den Beklagten als Gesamtschuldnern DM 17.856,70, als Schmerzensgeld vom Beklagten zu 2) DM 8.000, von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern ferner eine monatliche Rente von DM 200 und endlich die Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zur Tragung aller weiteren Schäden verpflichtet seien. Die Beklagten haben im ersten Rechtszuge Klagabweisung begehrt.

Durch Teil- und Zwischenurteil hat das Landgericht Heidelberg die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und entsprechend dem Feststellungsantrag erkannt.

Mit der Berufung, um deren Zurückweisung der Kläger gebeten hatte, haben die Beklagten Abänderung des land-

- 3 -

gerichtlichen Urteils insofern begehrt, als dem Zahlungs- und Feststellungsanspruch des Klägers zu mehr als der Hälfte entsprochen und als die Rente ohne zeitliche Begrenzung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist. Das Oberlandesgericht hat durch das angefochtene Urteil die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die zeitliche Begrenzung der Rente dem Endurteil vorbehalten bleibt.

Beide Vorinstanzen haben ein Mitverschulden des Klägers an dem Unfall verneint. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstreben die Beklagten, daß die Ansprüche des Klägers nur zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber abgewiesen werden.

Entscheidungsgründe:

I. Wie sich aus der Begrenzung der Berufungs- und Revisionsanträge der Beklagten ergibt, ist die Frage, ob die Beklagten den Unfall als solchen verursacht und verschuldet haben und sowohl nach dem Kraftfahrzeuggesetz wie nach dem bürgerlichen Gesetzbuch haften, nicht mehr streitig. Im Streit zwischen den Parteien ist allein, ob den Kläger selbst ein Mitverschulden trifft oder ob er mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr des Kraftrades nur begrenzte Ansprüche gegen die Beklagten geltend machen kann. Der Streit zwischen den Parteien dreht sich also im wesentlichen nur noch darum, ob die Ansprüche des Klägers im Rahmen des § 254 BGB zu mindern sind.

Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers an der Entstehung des Unfalls verneint. Hiergegen richten sich in erster Linie die Angriffe der Revision.



Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger, als er den Kühler des Lastkraftwagens der Beklagten in der Torausfahrt sah, zunächst damit rechnen durfte, der Beklagte zu 2) würde ihm die freie Durchfahrt lassen, und daß der Kläger deshalb nicht sofort zu bremsen brauchte.

Wenn das Berufungsgericht sagt, der Kläger habe mit einem gewissen Verhalten des Beklagten zu 2) rechnen dürfen und deshalb nicht zu bremsen brauchen, so schließt das die Feststellung in sich ein, daß der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts tatsächlich auch die zulässige Überlegung, der Beklagte zu 2) werde ihm die Vorfahrt lassen, angestellt und daß er deshalb nicht sofort gebremst hat. Eine solche Feststellung widerspricht nicht den Denk- oder Erfahrungsgesetzen. Sie ist deshalb für das Revisionsgericht bindend.

Aber auch die Folgerung des Berufungsgerichts, daß der Kläger unter diesen Umständen nicht verpflichtet war, sofort zu bremsen, kann rechtlich nicht beanstandet werden. Da der Kläger, wie festgestellt, annahm, daß der Beklagte ihn vorbeifahren lassen werde und da ein derartiges Verhalten des Beklagten zu 2) den Bestimmungen des § 17 StVO entsprochen hätte, kann dem Kläger weder ein Vorwurf aus seiner Annahme gemacht werden, noch daraus, daß er dieser Annahme entsprechend weitergefahren ist. Der Kläger hat auf ein ordnungsmässiges Verhalten des Beklagten zu 2) vertraut und durfte das so lange tun, wie ihm nicht besondere Umstände zum wenigsten die Vermutung nahelegten oder hätten nahelegen müssen, daß der Beklagte sich grob verkehrswidrig verhalten würde. Ging also der Kläger zunächst auf einen niedrigeren Gang hinunter, um seine Geschwindigkeit zu ermässigen, so kann es ihm nicht zum Vorwurf gereichen, daß er nicht darüber hinaus sofort gebremst hat.

Nun behauptet die Revision, der Kläger habe gesehen, daß kein Warnposten dem Lastkraftwagen vorausging und daß eine lange Motorhaube sich auf die Straße schob, bevor der Lastkraftwagenfahrer vom Führerhaus aus einen Blick auf die Straße werfen konnte. Diese Behauptung ist in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt worden. Mangels entsprechender Feststellungen durch das Berufungsgericht ist sie für das Revisionsverfahren rechtlich unerheblich. Aber selbst wenn dem so wäre, wie die Revision behauptet, würde keine andere Beurteilung gerechtfertigt sein. Das Berufungsgericht hat sich in seinen Feststellungen im wesentlichen auf das Gutachten Herr gestützt und sich dessen Ausführungen sowohl wie die des Gutachtens Hofherr zu eigen gemacht. Nach diesen Gutachten hat der Kläger nach Zubilligung von Schreck- und Reaktionszeit die ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen. Damit hat das Berufungsgericht zunächst festgestellt, daß zwischen dem Erkennen der Gefahr durch den Kläger und seiner Handlung eine Schreck- und Reaktionszeit lag. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht dem Kläger diese Schreck- und Reaktionszeit "zubilligt", also als nicht vorwerfbar bezeichnet. Es ist weiterhin nicht einzusehen, inwiefern der Kläger eine kürzere Schreck- und Reaktionszeit gehabt haben sollte, wenn er in dem Augenblick, in dem er das Herauskommen des Lastkraftwagens sah, auch gesehen hätte, daß der Wagen ohne Warnposten herausfuhr. Erst recht ist nicht zu erkennen, wie sich die Reaktionszeit des Klägers hätte verkürzen können, wenn er erst aus dem Herauskommen der langen Kühlerhaube und aus den ganzen örtlichen Verhältnissen hätte den Schluß ziehen können und müssen, daß die Sicht des Fahrers des Lastkraftwagens behindert war.

Es ist in diesem Zusammenhang aber auch weiter beachtlich, daß dem Kläger ein gewisser Vertrauensschutz insofern zur Seite steht, als er damit rechnen konnte, daß der aus einer Ausfahrt herauskommende Lastkraftwagen sich an die Verkehrsregeln halten werde. Der Senat hat im ständigen Rechtsprechung (vgl. die Urteile VersR 1953, 66 = VerkR Samml 5, 87; 89 VerkRSamml 1953; 182 183; BGHZ 9, 6 10 = NJW 1953, 583) entschieden, daß der Vorfahrtberechtigte auf einer Hauptstraße bei Kreuzung mit einer Nebenstraße durchfahren darf, ohne seine Geschwindigkeit herabzusetzen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen oder ein Mißbrauch vorliegt (VersR 1953, 65), weil andererseits das Vorfahrtrecht seinen Sinn verliere. Gilt das schon beim Kreuzen einer Nebenstraße, so gilt es noch viel stärker beim Passieren einer nur gelegentlich von Anliegern benutzten Ausfahrt, wobei es sich nicht um den eigentlichen Begriff des Vorfahrtrechtes, sondern um die Auswirkung des § 17 StVO handelt. Die Revision ist anscheinend der Ansicht, daß der Kläger mit Rücksicht auf das Herauskommen des Lastkraftwagens und die mangelnde Vorsicht des Fahrers trotz § 17 StVO sein Motorrad hätte zum Stehen bringen oder durch sonstige Maßnahmen den Zusammenstoß vermeiden sollen. Dieser Ansicht könnte nur dann gefolgt werden, wenn Maßnahmen des Klägers in dem Augenblick, als er den Lastkraftwagen sah, noch zur Vermeidung des Unfalls hätten führen können oder das Nichtergreifen von Maßnahmen zu einem gewissen Teil für den Unfall ursächlich gewesen wäre. Wie ausgeführt, ist diese Möglichkeit aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben. Deshalb kommt es auch nicht mehr darauf an, ob der Kläger, wie jetzt zusätzlich behauptet wird, im Augenblick, in dem er den Lastkraftwagen sah, auch noch bemerkt haben mag, daß der Lastkraftwagen nicht von einem Warnposten begleitet war.

II. Die Revision wirft dem Kläger weiter vor, daß er die Handbremse nicht mitbetätigt habe, daß er es unterlassen habe ein Signal zu geben und daß er endlich hätte auf den Acker der äusseren Straßenseite hätte ausweichen sollen. Alle diese Vorwürfe gegen die Fahrweise des Klägers scheitern an den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich sich die Ausführungen des Sachverständigen Herr zu eigen gemacht, daß sich der Unfall auch bei Zeichengeben durch die Kläger in genau gleicher Weise abgespielt hätte. Damit steht fest, daß ein etwaiges Unterlassen der Zeichengebung, ganz gleichgültig, ob es vorwerfbar wäre oder nicht, für den Verlauf des Unfalls nicht ursächlich gewesen ist. Es ist weiterhin nicht rechtlich möglich, einem an einem Unfall Beteiligten einen Vorwurf daraus zu machen, daß er zwischen mehreren im Augenblick der Gefahrerkenntnis möglichen Maßnahmen nicht diejenige ergriffen hat, die sich nachträglich nach Kenntnis aller Umstände als die günstigste herausstellt. Wenn der Beteiligte alles das getan hat, was im Augenblick des unerwarteten Ereignisses ihm als einem vernünftigen und straßengewandten Fahrer zugemutet werden konnte, so kann ihm kein Vorwurf gemacht werden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger vorsichtig gefahren und hat im Augenblick der Gefahr die ihm richtig erscheinenden Maßnahmen ergriffen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen dem Kläger aus seiner Fahrweise keinen Vorwurf macht. Es ist möglich, nachträglich zu erwägen, daß der Sturz des Klägers geringere Folgen gehabt hätte, wenn er in den Acker hineingefahren wäre oder wenn er auf der mit tiefen Schlaglöchern durchsetzten Straße beide Bremsen scharf blockiert hätte. In beiden Fällen wäre der Kläger mit höchster Wahrscheinlichkeit gestürzt, möglicherweise mit ge-

ringeren Folgen als sie sich aus dem Zusammenstoß später ergeben haben. Aber es kann dem Kläger nicht zur Last gelegt werden, daß er bis zuletzt gehofft hat, an einem Unfall überhaupt vorbeizukommen, und daß er deshalb nicht Maßnahmen ergriffen hat, die nahezu mit Sicherheit zu einem Unfall hätten führen müssen.

III. Die Revision hält dem Berufungsrichter weiter vor, er habe rechtsirrig den zum Beweisgestellten Vortrag der Beklagten gemäß ihrem Schriftsatze vom 1. April 1952 für unerheblich erklärt, daß der Lastkraftwagen vermöge seiner hohen Bauart und der Höhe der Ladung schon innerhalb des angrenzenden Grundstücks sichtbar gewesen sei. Zunächst ist es nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, es könne dem Kläger nicht zum Vorwurf reichen, daß er nicht schon von weitem seitlich in die Höhe gesehen habe, um festzustellen, ob man etwa über die Mauer hinweg einen ausfahrenden Lastkraftwagen hätte erkennen können. Die Revision glaubt, daß trotzdem eine solche Pflicht des Klägers deshalb bestanden habe, weil er auf der verkehrsfreien Straße ohne Gegenverkehr nicht sonst Ausschau halten brauchen. Diese Überlegungen treffen nicht zu. Der Fahrer muß, gleichgültig ob in einem bestimmten Zeitpunkt Gegenverkehr zu sehen ist oder nicht, in erster Linie seine Aufmerksamkeit auf die Fahrtrichtung konzentrieren. Er ist in der Regel nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlaß darauf zu achten, ob sich hinter einem von einer Mauer abgegrenzten Nebengelände irgendwelche Dinge abspielen, die möglicherweise für seine eigene Fahrt von Belang werden können. Darüberhinaus ist aber nicht ersichtlich, inwieweit die von den Beklagten behaupteten Tatsachen, ihre Richtigkeit unterstellt, die Handlungsweise des Klägers hätten beeinflussen können. Selbst wenn der Kläger gesehen hätte, daß sich hinter einer Ausfahrt ein

beladener Lastkraftwagen bewegte, brauchte er daraus noch nicht zu schließen, daß dieser Lastkraftwagen plötzlich aus der Ausfahrt herauskommen würde. Ein Bewegen des Lastkraftwagens hinter der Mauer konnte durchaus auf sonstige Vorgänge zurückgeführt werden, wie etwa auf die Beladung oder auch auf die Vorbereitung einer ordnungsmässigen Ausfahrt. Ein Anlaß für den Kläger, damit zu rechnen, daß der Wagen so verantwortungslos gesteuert werden würde, wie es geschehen ist, konnte in dem Beobachten irgendwelcher Bewegungen des Wagens nicht gegeben sein. Aus diesem Grunde geht auch die Erwägung der Revision fehl, daß mit Rücksicht auf die angeblich vom Kläger wahrgenommenen oder wahrzunehmenden Bewegungen des Wagens dem Kläger keine Schrecksekunde zugestanden werden könne. Wenn vom Kläger, wie ausgeführt, nicht verlangt werden konnte, daß er mit dem plötzlichen ungesicherten Herauskommen des Wagens rechnete, dann brauchte er sich vor dem Herauskommen auch nicht darauf einzustellen und konnte von diesem Augenblick an Schreck- und Reaktionszeit für sich in Anspruch nehmen.

IV Die Revision wünscht weiter die Nachprüfung, ob auch die Betriebsgefahr des Kleinkraftwagens zu Lasten des Klägers mit in Betracht gezogen werden müsse. Nach dem Rechtszustand zur Zeit des Unfalles kommt nur eine Berücksichtigung der Betriebsgefahr im Rahmen des § 254 BGB in Betracht, wonach beim Verschulden des Geschädigten jeder mitverursachende Umstand zu berücksichtigen ist. Liegt auf Seiten des Geschädigten kein Mitverschulden vor, so können mitverursachende Umstände auf seiner Seite, soweit das Gesetz nicht eine Gefährdungshaftung vorsieht, zu seinen Lasten nicht in Betracht gezogen werden. Dies steht nicht im Gegensatz zu der Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Mai 1938 (VAE 38, 358), wonach bei einem Zusammen-

stoß von Kraftfahrzeugen und Kleinkrafträdern auch die Betriebsgefahr des Kleinkraftrades zu berücksichtigen ist. Das Reichsgericht hat diesen Satz nämlich ausdrücklich im Rahmen der Vorschrift des § 254 BGB ausgesprochen, d.h. also für den Fall, daß den Benutzer des Kleinkraftrades überhaupt ein Verschulden an dem Unfall trifft. Ist dem Fahrer des Kleinkraftrades kein Mitverschulden an dem Unfall vorzuwerfen und somit § 254 BGB überhaupt nicht anwendbar, dann kommt auch ein Mitabwägen der Betriebsgefahr des Kleinkraftrades nicht in Betracht.

V. Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß	Dr. K.E. Meyer	Hanebeck
Dr. Bode	Dr. Hauß	